

HANDREICHUNG

MUSTERSCHENKUNGSVERTRAG FÜR ARCHIVGUT

November 2022

Vertrag
über die Schenkung von archivwürdigen Unterlagen
zwischen

[Name und Anschrift des Schenkers]

- im Folgenden Schenker genannt -

und

der Stadt/Gemeinde/Archivträger ..., vertreten durch [...]

- im Folgenden Archiv genannt.

Präambel

[Vertrags-Intention des Schenkers und des Archivs, z. B. Sicherung und Erhaltung einer Überlieferung von bleibendem Wert]

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Die Begriffe Unterlagen und Archivgut werden in diesem Vertrag in dem in § 2 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) definierten Sinn gebraucht. Archivgut ist unveräußerlich.
- (2) [**ggf.**] Bei den Unterlagen, auf die sich der vorliegende Vertrag bezieht, handelt es sich zum Teil um Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

§ 2

Vertragszweck

Der Schenker schenkt und übergibt dem Archiv die in der Anlage 1 aufgeführten Unterlagen von bleibendem Wert. Er versichert, dass diese Unterlagen ausschließlich seiner Verfügung unterstehen. Das Archiv übernimmt die Unterlagen als Archivgut im

Diese Information wird Ihnen vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum zur Verfügung gestellt.

Sinne von § 2 ArchivG NRW, um sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu verwahren, zu erhalten und sie der öffentlichen Nutzung zugänglich zu machen.

§ 3

[ggf.] Rechte aus dem Urheberrecht

- (1) Der Schenker versichert, dass er über die Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm verschenkten und übergebenen eigenen Werken verfügt und noch keinem Dritten ausschließliche Nutzungs- oder Verwertungsrechte eingeräumt hat.

Alternative: *Der Schenker versichert, dass er über alle ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbegrenzten Verwertungs- und Nutzungsrechte an den von ihm übergebenen Werken des [Name des Werkschöpfers einfügen] verfügt und noch keinem Dritten ausschließliche Nutzungs- oder Verwertungsrechte eingeräumt hat.*

Beide Vertragsparteien versichern, dass sie sich intensiv und mit größtmöglicher Sorgfalt über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Erwerbs von Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte informiert und ausgetauscht haben. Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Eigentümers bestehen nicht.

- (2) Soweit der Schenker über Urheber-, Nutzungs- oder Verwertungsrechte an den übergebenen Werken verfügt, räumt er dem Archiv unwiderruflich die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbeschränkt ein. Rechte Dritter bleiben unberührt. Erfasst werden insbesondere das Recht zur Veröffentlichung und Ausstellung, das Recht zur Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung auf analogen und digitalen Medien, das Recht der öffentlichen Wiedergabe sowie das Vorführungs- und Vortragsrecht. Dies schließt ausdrücklich die Zustimmung des Werkschöpfers zur Umgestaltung und Weiterverarbeitung gemäß § 23 UrhG sowie das Recht zur freien Benutzung gemäß § 23 UrhG ein.

Der Schenker überträgt dem Archiv auch die Rechte an zum Zeitpunkt der Vertragsschließung noch unbekanntem Nutzungsarten.

Das Archiv kann die oben genannten Rechte ganz oder teilweise – sowohl entgeltlich, als auch unentgeltlich – auf Dritte übertragen, ohne dass hierzu die Zustimmung des Schenkers erforderlich ist.

Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung entsteht durch dieses Einverständnis des Schenkers für das Archiv nicht.

§ 4

Abholung und Ergänzung der Unterlagen

- (1) Das Archiv holt die geschenkten Unterlagen bis zum xx.xx.20xx auf eigene Kosten im Haus des Schenkers ab.
- (2) Besteht der Wunsch einer Ergänzung der in Anlage 1 aufgeführten Unterlagen, so ist über die zu ergänzenden Unterlagen eine eigene Liste anzufertigen. Besteht Einvernehmen über die Übergabe der zu ergänzenden Unterlagen zwischen dem Schenker und dem Archiv, so wird die Liste der Unterlagen als weitere Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen. Es gelten alle Bestimmungen wie für Anlage 1. Das Einvernehmen über die weitere Schenkung ist schriftlich festzuhalten.

§ 5

Bewertung und Rückgabe von Unterlagen

Stellt das Archiv fest, dass die übergebenen Unterlagen oder Teile derselben keinen bleibenden Wert haben oder in der vorliegenden Form nicht bzw. nicht mehr archivfähig sind, so darf es sie vernichten. Die Entscheidung über den bleibenden Wert und Archivfähigkeit der Unterlagen trifft das Archiv.

Alternative: *Stellt das Archiv fest, dass die übergebenen Unterlagen oder Teile derselben keinen bleibenden Wert haben oder in der vorliegenden Form nicht bzw. nicht mehr archivfähig sind, so darf es sie dem Schenker zur Rückgabe anbieten. Bei Nichtabholung durch den Schenker sind die Unterlagen nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Kassationsentscheidung zu vernichten. Die Entscheidung über den bleibenden Wert und die Archivfähigkeit der Unterlagen trifft das Archiv.*

§ 6

Erschließung der Unterlagen

Das Archiv darf die Unterlagen erschließen oder von Dritten erschließen lassen. Die durch die Erschließung erstellten Findmittel sind Eigentum des Archivs.

§ 7

Digitalisierung und Verfilmung der Unterlagen

Das Archiv darf die Unterlagen verfilmen bzw. digitalisieren oder von Dritten verfilmen bzw. digitalisieren lassen. Filme und Digitalisate sind Eigentum des Archivs.

§ 7 Nutzung durch Dritte

- (1) Für die Nutzung der Unterlagen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) in seiner Fassung vom 16.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014, sowie der Archivsatzung/der Archivordnung der Stadt / Gemeinde Das Archiv ist insbesondere berechtigt, Nutzerinnen und Nutzern, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, die übernommenen Unterlagen zur Nutzung vorzulegen.
- (2) Das Archiv ist berechtigt, zu dem Bestand erstellte gedruckte, digitale und sonstige Findmittel öffentlich zugänglich zu machen

§ 10 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Alternative: Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung des vorliegenden Vertrags bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Musterstadt, den _____

Musterdorf, den _____

(Schenker)

(Vertreter des Archiv(-trägers))